

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG

"HIEBÄCKER, I"

in Straßkirchen

PLANLICHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bauherr:

GEMEINDE STRASSKIRCHEN

LINDENSTRASSE 1 * 94342 STRASSKIRCHEN * TELEFON 09424/752
vertreten durch 1. Bürgermeister Xaver Weinzierl



ENTWURFSBEARBEITUNG

AM 15. April 1996
Geändert am: 23. September 1996



INGENIEURBÜRO
Willi **Schleich**
DIPLOMINGENIEUR (FH)
FICHTENGRUND 5 · POSTFACH 49
94340 Straßkirchen
Telefon (094 24) 6 48
Telefax (094 24) 8 117

WS

I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.1  Allgemeines Wohngebiet
nach § 4 BauNVO
- 1.2  Mischgebiet
gemäß § 6 BauNVO

2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

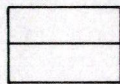
Das nachfolgend genannte Nutzungsmaß bezieht sich immer auf das maximal zulässige Höchstmaß - Mindestwerte werden nicht festgelegt!

2.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)

II max. 2 Vollgeschoße

Geschoßflächenzahl GFZ 0,6

Grundflächenzahl GRZ 0,3



Geplantes Gebäude mit vorgeschlagener
Firstrichtung

2.2 Mischgebiet (MI)

II max. 2 Vollgeschoße

Geschoßflächenzahl GFZ 0,6

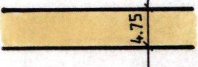
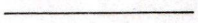
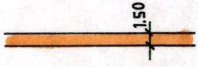


Grundflächenzahl GRZ 0,3

3.0 BAUWEISE, BAUGRENZEN




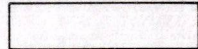

(§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO, §§ 22 und 23 BauNV)

- 3.1 O Offene Bauweise
- 3.2  Baugrenze
- 3.3 II Zahl der Vollgeschoße


4. VERKEHRSFLÄCHEN MIT ZULÄSSIGEN BELAGSARTEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)




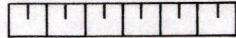
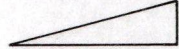
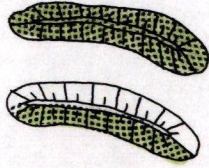


- 4.1  Öffentliche Straßenverkehrsflächen
 bituminöse Decke
 mit Angabe der Ausbaubreite
 - Randbegrenzung als Graniteinzeiler
 - Oberflächenwasserführung als
 Granitzweizeiler (Homburger Kante)
- 4.2  Straßenbegrenzungslinie
 Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- 4.3  Öffentlicher Gehweg
 bituminöse Decke
 mit Angabe der Ausbaubreite
- 4.4  Öffentliches Straßenbegleitgrün
 und Angabe der Ausbaubreite
- 4.5  Öffentlicher Fußweg mit wasser-
 gebundener Decke und Angabe
 der Ausbaubreite

5.0 GRÜNFLÄCHEN


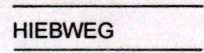



- 5.1  Öffentliche Grünflächen
- 5.2  zu pflanzende Einzelbäume mit Festlegung
 des Standortes sowie Artangaben mit
 siehe Festsetzungen durch Text Ziff. 9.2 / 9.3
- 5.3  Geplante Gehölzpflanzflächen
- 5.4  Private Grünflächen
- 5.5  zu pflanzende Einzelbäume ohne Standort-
 festlegung
 Arten gem. Auswahlliste der Festsetzungen durch
 Text

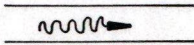
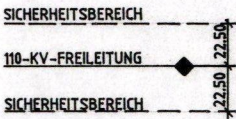

6.0 SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

- 6.1  Umgrenzung von Flächen für
 private Stellplätze, die zur Straße
 hin nicht eingezäunt werden
 dürfen

- | | | |
|-----|--|---|
| 6.2 |  | Umgrenzung von Flächen für Garagen |
| 6.3 |  | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB / Innenkante) |
| 6.4 |  | Abtrennung verschiedener Nutzungsarten (WA + MI) |
| 6.5 |  | Böschungflächen |
| 6.6 |  | Sichtdreieck mit Schenkellänge |
| 6.7 |  | An der Südost- und Südwestseite ist ein Lärmschutzwall von mind. 3.00 m Höhe aufzuschütten, um die angrenzenden Gebäude abzuschirmen.
Der Verlauf des Walls ist aus ökologischen Gründen unregelmäßig. |
| 6.8 |  | Garagenzufahrt |
| 6.9 |  | Parzellierung |

I. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 |  | Maßzahl |
| 1.2 |  | Überörtliche Haupterschließungsstraße mit Namensbezeichnung |
| 1.3 |  | Flurstücksgrenze mit Grenzstein |
| 1.4 |  | vorhandene Wohngebäude |
| 1.5 |  | vorhandene Nebengebäude |
| 1.6 | 261 | Flurstücksnummer |

- | | | |
|------|---|--|
| 1.7 | ohne Karten-
zeichen | Acker, Grünland, Hofraum
freier Platz, usw. |
| 1.8 | - - - - - | vorgeschlagene Grundstücks-
grenze im Rahmen einer
geordneten, baulichen Entwick-
lung (neu zu vermessen) |
| 1.9 |  | bestehender Vorfluter mit Fließrichtung |
| 1.10 |  | bestehende 110-KV-Freileitung der OBAG
mit Schutzstreifen |
| 1.11 |  | vorhandene Gehölze |

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE

- 1.1 Grundstücksfläche bei WA F= mind. 400 m²

2.0 BAUGESTALTUNG (ZUR PLANLICHEN FESTSETZUNG, ZIFFER 2.0)

2.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) + Mischgebiet (MI)

DA

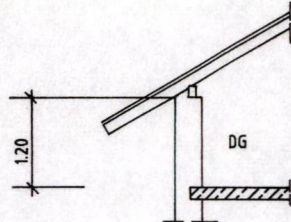
- | | |
|--------------|--|
| Dachform: | Satteldach, First parallel zur
längeren Hausseite |
| Dachneigung: | 28° - 35° |
| Dachdeckung: | Pfannen, Falzziegel
unzulässig sind asbesthaltige
Dachdeckungsmaterialien, Blech-
und Aluminiumeindeckungen;
Kunststoffe;
Sonnenkollektoren sind ohne
Zwischenraum anzuordnen und
sollten die Waagrechte betonen. |
| Dachfarbe: | rot |

Dachgauben:

zulässig ab 32° Dachneigung,
max. Vorderansichtsfläche
je Gaube 2.5 m², insgesamt
nicht mehr als ein Drittel der
Dachlänge je Seite

Kniestock: bei E + DG

max. zulässig bis 1.20 m
(gemessen von OK RFB DG bis
UK Sparren, laut BayBO),



bei E + 1

unzulässig

Dachüberstand:

- Ortgang

von 0.60 m bis max. 1.00 m
bei Balkon = Balkonbreite + 0.30 m
Balkonbreite max. 1.50 m

- Traufe

max. 0.60 m bis max. 1.50 m

FFB EG
und
Sockelhöhe

max. 0.30 m über OK fertige Straße
(Deckschicht)

Fassadengestaltung:

Zulässig sind Putzflächen und
Holzverkleidungen, unzulässig sind
Verkleidungen aus Kunststoff,
Aluminium und Blech, sowie
asbesthaltige Materialien

Wandhöhe (traufseitig):

bei E + DG max. 5.00 m ab OK fertige Straße
bei E + 1 max. 6.25 m ab Ok fertige Straße
gemessen jeweils im Mittel der Wandfläche

3.0 EINFRIEDUNGEN

3.1 Straßenseitig

3.1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) + Mischgebiet (MI)

Art:	Vertikaler bzw. horizontaler Holzlattenzaun mit durchlaufender Lattung oder Bretterung, Säulen in Stahlrohr verdeckt; Es sind ruhige, braune oder weiße Farbtöne zu wählen. Zulässig sind ebenfalls Hanichelzäune oder Hecken.
Höhe:	Gesamthöhe, incl. Sockel max. 1.00 m über OK Straße (Deckschicht)
Sockel:	max. 10 cm über OK Straße (Deckschicht), generell in Sichtbeton oder Granitbordstein, Breite max. 15 cm
Vorgärten:	Die Vorgärten sind gemäß dem im Bebauungsplan integriertem Grünordnungsplan und den dazugehörigen Festsetzungen anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.

3.2 Gartenseitig

wie Ziffer 3.1
oder
Maschendrahtzaun (Farbe grün)
Gesamthöhe mit oder ohne Sockel
max. 1.00 m über OK Gelände

4.0 GARAGEN- UND NEBENGEBÄUDE

Garagen- und Nebengebäude sind in der Dachform und Dachneigung dem Hauptgebäude anzugleichen. Kellergaragen und Flachdachgaragen sind unzulässig.

Zusammengebaute Garagen sollen die gleiche Dachdeckung erhalten.

GRENZGARAGEN:

Wandhöhe (grenzseitig): max. 3.00 m ab OK fertige Straße
sonst nach BayBO

5.0 GARAGENZUFahrTEN

Vor jeder Garagenzufahrt ist ein Stellplatz von mind. 5 m Tiefe auf dem Grundstück vorzusehen. Stellplätze und Garagenzufahrten dürfen zur Straße hin nicht eingezäunt werden und sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszubilden (bit. Befestigung nicht zulässig).

Private Stellplätze, die auf benachbarten Grundstücken aneinandergrenzen, sollen zum Nachbargrund hin nicht eingezäunt werden.

6.0 WERBEANLAGEN (MI)

An den Gebäuden sind Werbeanlagen bis zu einer Größe von 3.0 m² pro Betrieb zulässig. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Nicht zulässig sind Reklameflächen oder Schriften aller Art auf den Dachflächen. Für die Werbeeinrichtungen an den Gebäudefronten sind jeweils gesonderte Pläne der Baugenehmigungsbehörde vorzulegen.

7.0 FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

Strom-, Wasser- und Fernmeldeleitungen sowie Abwasserkanäle sind unter öffentlichen Fahrbahnen oder unbepflanzten(!) Seitenstreifen zu verlegen. Straßenbegleitende Pflanzstreifen sind hiervon ausdrücklich freizuhalten. Die jeweiligen Abstände nach den entsprechenden Richtlinien sind einzuhalten. Die jeweiligen Hausansschlußleitungen sind unter Berücksichtigung der auf öffentlichem Grund festgesetzten Baumstandorte zu planen und zu verlegen.

8.0 AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN

- 8.1 Private Aufschüttungen und Abgrabungen zur Gartengestaltung (Gelände-modellierung) sind bis zu einer Höhe von max. 1 m ab derzeitigem Gelände zulässig. In einem mindestens 0.5 m breiten Streifen entlang aller Grundstücksgrenzen sind grundsätzlich keinerlei Aufschüttungen oder Abgrabungen zulässig (Beibehaltung des anstehenden Geländes zur Vermeidung von Zwangspunkten für den jeweiligen Nachbarn).
- 8.2 Die Ausbildung von Stützmauern als Naturstein-Trockenmauern bis zu einer Höhe von 1 m (gemessen ab Urgelände) ist zulässig.

9.0 Öffentliche Grünflächen

9.1 Umsetzung, Pflanzenqualität, Mindestpflanzgrößen

Die öffentlichen Grünflächen sind entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Sie sind spätestens in der Pflanzperiode nach Erstellung der Erschließungsflächen fertigzustellen. Die Pflanzenqualität für Pflanzungen im öffentlichen Bereich muß den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) entsprechen.

Die Mindestpflanzgrößen der im Plan dargestellten Einzelbäume sind im folgenden angegeben; es bedeuten: H = Hochstamm, 3xv = 3 x verpflanzt, STU = Stammumfang, o.B./m.B. = ohne/mit Wurzelballen

Eine Mischung der einzelnen Baumarten ist zulässig.

9.2 Zu verwendende großkronige Bäume

Standort: entlang der Erschließungsstraße

F	Fraxinus excelsior	H, 3xv m.B., STU 16-18	- Esche
Q	Quercus robur	H, 3xv m.B., STU 16-18	- Stiel-Eiche

9.3 Zu verwendende kleinkronige Bäume

Standort: am Lärmschutzwall

P	Prunus avium	H, 3xv, STU 14-16	- Vogelkirsche
A	Acer campestre	H, 3xv, STU 14-16	- Feld-Ahorn
S	Sorbus aucuparia	H, 3xv, STU 14-16	- Eberesche
O	Obstbäume	H, 3xv, STU 12-14	- u.a. aus folgender Liste:

Äpfel: Neukirchner Renette, Schöner von Schönstein, Roter Eiserapfel, Brettacher, Bittenfelder, Jakob Fischer, Winterrambour

Birnen: Gute Graue, Österreichische Weinbirne, Stuttgarter Geishirtle

Zwetschgen: Hauszwetschge

Kirschen: Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger,

Walnuß: Schattenmorelle, Kassins Frühe Herzkirsche
als Sämling

u.a. alte, bewährte und heimische Sorten

9.4 Sicherung der Baumstandorte im Straßenraum

Die gemäß Festsetzungen durch Planzeichen vorzunehmenden Baumpflanzungen in den Baumstreifen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Anfahren/Beschädigungen durch Fahrzeuge zu schützen (Poller, Granitfindlinge o.ä.)
Je Einzelbaum ist eine Mindestfläche von 4 qm als Baumscheibe von Oberflächenversiegelungen freizuhalten (Wiesenansaat, weitfugig verlegtes Pflaster o.ä.)
Zur ausreichenden Versorgung mit Wasser und Nährstoffen ist zusätzlich je Einzelbaum im Straßenraum ein Baumbewässerungsset einzubauen.

9.5 Auswahlliste für Gehölzgruppen aus Heistern und Sträuchern

Pflanzabstand: ca. 1,50 x 1 m, Pflanzreihen diagonal versetzt, Pflanzung der Sträucher in Gruppen von 3-5 (7) Stück einer Art, Heister einzeln eingestreut.

Heister, Mindestpflanzgröße 2xv, o.B./m.B., 150-200 cm

Acer platanoides	- Spitz-Ahorn	Prunus avium	- Vogel-Kirsche
Quercus robur	- Stiel-Eiche	Pyrus communis	- Wild-Birne
Carpinus betulus	- Hainbuche	Sorbus aucuparia	- Eberesche
Fraxinus excelsior	- Gem. Esche		

Sträucher, Mindestpflanzgröße 2xv, o.B. 60-100 cm

Acer campestre	- Feld-Ahorn
Cornus sanguinea	- Hartriegel
Corylus avellana	- Haselnuss
Crataegus monogyna	- Weißdorn
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	- Liguster
Lonicera xylosteum	- Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	- Schlehe
Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball
Salix in Sorten	- Diverse Weidenarten
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder

u.a. geeignete Blütensträucher

9.6 Wiesenflächen

Die Neuansaat ist mit standortgerechtem Saatgut mit hohem Kräuter- und Staudenanteil vorzunehmen.

9.7 Pflanzenbehandlungsmittel

Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden und mineralischen Düngemitteln auf öffentlichen Flächen ist zum Schutz des Grundwassers sowie von Tieren und Pflanzen unzulässig (s.a. Ziff. III.7).

9.8 Pflege

- Sämtliche Pflanzungen sind mit Stroh oder Rinde zu mulchen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
Eingegangene Gehölze sind in der jeweils nächsten Pflanzperiode durch Gehölze gleicher Art und Größe zu ersetzen.
- Öffentliche Wiesenflächen sind max. 2-3 x pro Jahr bei Entfernung des Mähgutes zu mähen.

9.9 Lärmschutzwall

Der Lärmschutzwall ist auf ca. 70 % seiner Länge zu bepflanzen,
Verhältnis Heister : Sträuchern = 5:95 %

10.0 Private Grünflächen

- 10.1 Je Parzelle ist je 300 m² Grundstücksgröße ein großkroniger Einzelbaum oder ein Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen, um ein Mindestmaß an optisch wirksamer, privater Durchgrünung der Parzellen zu erzielen.
- 10.2 Entlang der Nordseite der Parzellen 5 und 6 ist als Fortsetzung des lockeren, unregelmäßigen Bewuchses der vorhandenen Böschung auf ca. 50% der Gesamtlänge auf 2 m Breite eine 4-reihige private Baum- und Strauchpflanzung vorgesehen. Der gesetzliche Grenzabstand zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche von 2 m ist einzuhalten.
Den beiden Baueingaben sind entsprechende Pflanzpläne im Maßstab 1:100 beizulegen, Gehölzarten Gem. Ziff. 9.3 und 9.5
- 10.3 Für weitere Gestaltungshinweise zur Anlage privater Hausgärten ist jedem Bauwerber von der Gemeinde die vom Landkreis Straubing-Bogen erstellte Broschüre „Mein Garten“ auszuhändigen.

11.0 Festsetzungen bzw. Hinweise zum Lärmschutz

Um eine sachgerechte Abwägung des Belanges Lärmschutz, insbesondere hinsichtlich der auf das Planungsgebiet einwirkenden Geräusche zu ermöglichen, ist eine schalltechnische Beurteilung erforderlich. Die Beurteilung wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens in der Stellungnahme des Landratsamtes Straubing-Bogen, Technischer Umweltschutz, vorgenommen.

Auf die dem Bebauungsplan beiliegende Grundlagenermittlung - Lärmschutz als Beurteilungsgrundlage wird verwiesen.

Zur Abschirmung zum Sportzentrum hin wird ein 3.00 m hoher Lärmschutzwall an der Südost- und Südwestseite des Geltungsbereiches errichtet.

Weitere Auflagen, Ergänzungen oder Änderungen der Festsetzungen bezüglich des Lärmschutzes im Rahmen der Beurteilung durch den techn. Umweltschutz des Landratsamtes Straubing-Bogen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

12.0 Weitere Festsetzungen

- 12.1 Jedem Bauwerber ist von der Gemeinde eine vollständige Ausfertigung des Bebauungs- und des Grünordnungsplanes mit Begründungen und Festsetzungen durch Planzeichen und Text zur entsprechenden Berücksichtigung auszuhändigen.
- 12.2 Als Material für den Unterbau von Straßen und Wegen sowie Garagenzufahrten soll möglichst anstatt Kies oder Schotter aufbereitetes und gereinigtes Bauschuttgranulat aus der Bauschuttverwertung verwendet werden.
Gemäß dem Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 07.10.1993 (Akt.Z. 230-1414-39) ist in die Ausschreibungen der Einsatz von umweltfreundlichen Recycling-Baustoffen aufzunehmen und soll, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, zum Tragen kommen.
- 12.3 Bei Bautätigkeit sind Oberboden und Unterboden getrennt zu lagern. Folgende Maße sind für Oberboden-Mieten zur ausreichenden Sauerstoffversorgung einzuhalten:

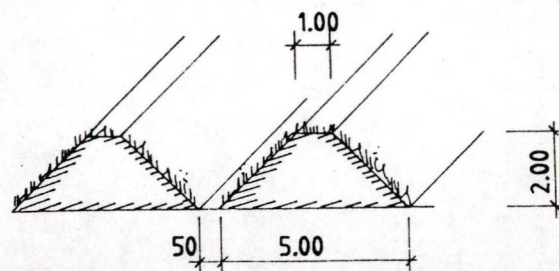


Abb.: Schemaschnitt Oberbodenmieten M 1:200

Höhe:	max. 2,00 m	Länge:	unbegrenzt
Breite:	max. 5,00 m	Querschnitt:	trapezförmig

Die Oberbodenmieten sind gem. DIN 18917 Abs. 3.3 mit einer Zwischenbegrünung aus Lupine, Klee, Senf oder Ölrettich anzusäen. Bei sämtlichen Oberbodenarbeiten ist die jeweils gültige Fassung der DIN 18915 - Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke - zu beachten.

III. HINWEISE

1. Bodendenkmäler

Gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes sind bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde umgehend der Unteren Denk-

malschutzbehörde am Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege - Archäologische Außenstelle Landshut - zu melden.

2. Baukörperproportionen

Die Hauptgebäude sollten aus gestalterisch - historischen Gründen ein Seitenverhältnis von 7:5 (Längsseite/Firstrichtung zu Giebelseite) aufweisen.

3. Gebäude- und Zaunsockel

- Ebenfalls aus gestalterischen Gründen sollten eventuell gepl. Gebäude-Sockel aus Zementputz und farblich gleich mit der Fassade angelegt werden und optisch nicht in Erscheinung treten.
- Auf durchgehende Zaunsockel sollte auch entlang des öffentlichen Straßenraumes zugunsten von punktweise gesetzten Fundamenten verzichtet werden.

4. Einzäunung von Garagenvorplätzen

Stauräume vor aneinander gebauten Garagen auf benachbarten Grundstücken sollten entlang der gemeinsamen Grenze ebenfalls nicht eingezäunt werden.

5. Dach- und Wandbegrünung

Dach- und Fassadenbegrünungen mit Selbstklimmern oder Spalierpflanzen auch an Garagen und Nebengebäuden sollten aus ökologischen und gestalterischen Gründen, wo immer möglich - ggf. auch nur teil- oder abschnittsweise - vorgesehen werden.

6. Nutzung von Regenwasser

Anfallendes Regenwasser von Dächern und befestigten Flächen sollte aus ökologischen Gründen zur Schonung der Ressource Trinkwasser in Regenwassersammelanlagen (Zisternen) gesammelt und einer sinnvollen Verwendung (z.B. Gartenbewässerung, Toilettenspülung, Waschmaschine) zugeführt werden. Auf die Toxizität von Kupferdachrinnen wird in diesem Zusammenhang hingewiesen (Verwendung von Titanzink!)

7. Pflanzenbehandlungsmittel auf privaten Flächen

Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden und mineralischen Düngemitteln sollte zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers auch auf privaten Flächen unterbleiben.

8. Stellflächen für Abfallbehälter

Ausreichend große Stellflächen für Abfallbehälter auch für die gepl. Einführung getrennter Restmüllerefassungen (z.B. organische Abfälle) sind auf den Privatparzellen vorzusehen.

9. Kompostierung

Je Hausgarten sollte ein Kompostplatz für anfallende Küchen- und Garten“abfälle“ angelegt werden

10. Pflanzenauswahl

- Falls in ausreichenden Stückzahlen vorhanden, sollte für öffentliche Pflanzungen weitestgehend autochthones Pflanzgut (= von ortsnahen Wildbeständen abstammende Gehölze) Verwendung finden.
- In Privatgärten sollten keine fremdländischen Gehölzarten und Koniferen (Nadelgehölze) gepflanzt werden. Als Orientierung für standortgerechte Bepflanzung können die festgesetzten Pflanzenarten des Bauungs- mit Grünordnungsplanes für die öffentlichen Pflanzflächen sowie die Hinweise der Landkreis-Broschüre dienen.

11. Landwirtschaftliche Immissionen

Die Bauwerber werden darauf hingewiesen, daß zeitweilig auch nach guter fachlicher Praxis von landwirtschaftlichen Flächen und Betrieben Geruchs-, Staub- und Geräuschentwicklungen ausgehen können, die zu tolerieren sind.

12. Elektrische Erschließung

Für die Hausanschlüsse der Versorgungsleitungen (Erdkabel) sind von den Bauwilligen entsprechende Kabeleinführungen vorzusehen.

Auf die zwingende Berücksichtigung der im öffentlichen Straßenraum festgelegten Baumstandorte wird nochmals hingewiesen (s. Ziff. 5.0 der Festsetzungen durch Text).

13. Ökologisches Bauen

Zur Information über Möglichkeiten umweltfreundlichen Bauens wird auf die Veröffentlichung „Ökologisches Bauen“ des BUND NATURSCHUTZ hingewiesen.

14. Umweltfreundliche Heizungen

Der Einbau von umweltfreundlichen Heizungen in den Gebäuden ist zu beachten!

Entwurfsbearbeitung:
Straßkirchen, den 15.04.1996
Geändert am: 23.09.1996

Ingenieurbüro
Willi Schlecht
DIPLOMINGENIEUR (FH)
FICHTENGRUND 5 • POSTFAK 49
94340 STRASSKIRCHEN
TEL: 09424/648 • Fax: 09424/8117

.....
(Unterschrift)

Für den Antragsteller: **1. 10. 96**
Straßkirchen, den

Gemeinde Straßkirchen

.....
(Unterschrift)

Weinzierl
1. Bürgermeister